

II-2417 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode



DER BUNDESMINISTER  
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Wien, am 13. März 1985

Zahl 10.101/5-I/1b-85

Schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1100/J der Abgeordneten Dr. LANNER und Kollegen betreffend Investitionshilfe aus dem Umweltfonds zur Finanzierung der Erdgasversorgung in Tirol

1080 IAB

1985 -03- 18

zu 1100 IJ

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Anton B E N Y A

PARLAMENT

-----

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 1100/J betreffend Investitionshilfe aus dem Umweltfonds zur Finanzierung der Erdgasversorgung in Tirol, welche die Abgeordneten Dr. LANNER und Kollegen am 25. Jänner 1985 an mich richteten, beehe ich mich wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu den Punkten 1 und 2 der Anfrage:

Der Ausschuß für Gesundheit und Umweltschutz des Nationalrates hat anlässlich seiner Beratungen über die Regierungsvorlage des Umweltfondsgesetzes hinsichtlich der Vollziehung dieses Gesetzes im Ausschußbericht zu § 3 der Vorlage einstimmig folgende Feststellung getroffen:

"Der Ausschuß ist der Auffassung, daß nicht nur Umweltschutzprojekte, die kompetenzmäßig in den 'Pflichtaufgabenbereich' einer Gebietskörperschaft fallen, sondern auch solche der Energieversorgungsunternehmen nicht aus Mitteln des Umweltfonds gefördert werden sollen." (89 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP).

Den Intentionen des Gesetzgebers zufolge wurden daher die Richtlinien für die Gewährung von Förderungen im Sinne des Umweltfonds-Gesetzes, BGBI.Nr. 567/1983, Amtsblatt zur WIENER ZEITUNG Nr. 87 vom 12. 4. 1984, so gestaltet, daß Energieversorgungsunternehmen, also auch Erdgasversorgungsunternehmen als Förderungswerber ausgeschlossen sind. (Punkt 3.1.)

Zu Punkt 3 der Anfrage:

Für einen Anstoß zur Änderung des Gesetzes bzw. der Richtlinien ist der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz zuständig, in dessen Wirkungsbereich ich nicht eingreifen kann. Ich darf aber auf den von mir eingangs dargelegten ausdrücklich und einstimmig erklärten Willen des Gesetzgebers verweisen, der für mich als Organ der Vollziehung maßgeblich ist.

In der Sache selbst bin ich bereit, jegliche Bemühungen, die zu einer Verdichtung des österreichischen Gasversorgungsnetzes im Rahmen des von mir vorgelegten Energiekonzepts 1984 führen, zu unterstützen. Es ist jedoch nicht ersichtlich, aus welchen Gründen bei der derzeitigen Struktur der österreichischen Erdgasversorgung eine direkte Subventionierung der Erdgasversorgungsunternehmen erforderlich sein sollte. Die zugegebenermaßen hohen Investitionen beim Bau eines Erdgasversorgungssystems erscheinen erst dann gerechtfertigt, wenn deren Wirtschaftlichkeit gesichert ist und gleiche oder ähnliche Zielsetzungen durch andere Maßnahmen nicht erreicht werden können. Auch den Überlegungen des Ausschusses für Gesundheit und Umweltschutz, denen zufolge der dem internationalen Wettbewerb exponierte Sektor der österreichischen Wirtschaft, aber nicht die diesem nicht ausgesetzten, also geschützten Energieversorgungsunternehmen gefördert werden sollten, ist beizupflichten.

Zu Punkt 4 der Anfrage:

Das Energieförderungsgesetz 1979, BGBI.Nr. 567, hat auch die Gasversorgungsunternehmen in seine Regelung miteinbezogen (siehe § 16). Seitdem können Anlagen zur Übernahme, Fortleitung und Abgabe von Gas, denen die energiewirtschaftliche Zweckmäßigkeit zuerkannt wurde, jener Förderung teilhaftig werden, wie sie bisher nur der Elektrizitätswirtschaft zustanden.

*Der vorläufige Bericht  
A. Hoyer*